
Vorsitz: Mongolei**779. PLENARSITZUNG DES FORUMS**

1. Datum: Mittwoch, 11. Februar 2015

Beginn: 10.05 Uhr
Schluss: 11.25 Uhr

2. Vorsitz: Botschafter G. Batjargal

3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Vorsitz

Punkt 1 der Tagesordnung: ALLGEMEINE ERKLÄRUNGEN

Die Lage in und um die Ukraine: Ukraine (FSC.DEL/28/15), Lettland – Europäische Union (mit den Bewerberländern Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Island und Montenegro; dem Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberland Bosnien und Herzegowina; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Georgien, Moldau, San Marino und der Ukraine) (FSC.DEL/27/15), Vereinigte Staaten von Amerika, Russische Föderation (Anhang 1), Kanada, Ukraine (Anhang 2), Deutschland, Vorsitz

Punkt 2 der Tagesordnung: SONSTIGES

- (a) *Unterrichtung über ein informelles Treffen zur Erörterung von Projekten in Bosnien und Herzegowina und Tadschikistan am 3. Februar 2015:* FSK-Koordinator für Projekte betreffend Kleinwaffen und leichte Waffen und Lagerbestände konventioneller Munition (Vereinigte Staaten von Amerika)

- (b) *Unterrichtung durch Vertreter der Firma Schiebel, des Herstellers von unbemannten Luftfahrzeugen (UAV), über Aspekte des Betriebs von UAV am 11. Februar 2015:* Serbien, Vorsitz

- (c) *Ausschreibung des durch Entsendung zu besetzenden Posten eines Referenten für FSK-Unterstützung im Konfliktverhütungszentrum: Vertreter des Konfliktverhütungszentrums*
- (d) *Besuch zur Beurteilung der Umsetzung des gemeinsamen OSZE/UNDP-Projekts zum Aufbau von Kapazitäten für die Verwaltung und Sicherung von Lagerbeständen an Kleinwaffen und leichten Waffen in Belarus vom 16. bis 20. März 2015: Belarus (FSC.DEL/26/15 OSCE+)*

4. Nächste Sitzung:

Mittwoch, 18. Februar 2015, 10.00 Uhr im Neuen Saal

779. Plenarsitzung

FSK-Journal Nr. 785, Punkt 1 der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG
DER DELEGATION DER RUSSISCHEN FÖDERATION**

Herr Vorsitzender,

in jüngster Zeit ist immer öfter zu hören, dass es möglich und zulässig sei, Waffen an die Ukraine zu liefern. Es gebe diesbezüglich keine Hindernisse oder Einschränkungen, wird behauptet. Und solche Aussagen werden von hochrangigen Vertretern von Ländern in der OSZE getätigt.

Sie scheinen nicht zu wissen oder sich nicht erinnern zu wollen, dass in unserer Organisation bestimmte politisch bindende Dokumente verabschiedet wurden und nach wie vor vollinhaltlich in Kraft sind, etwa die Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen und das OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen. Darin heißt es ausdrücklich, dass jeder Teilnehmerstaat bei der Prüfung geplanter Transfers die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Empfängerland und die innere Lage und regionale Situation des Empfängerlandes im Lichte bestehender Spannungen oder bewaffneter Konflikte berücksichtigen wird. Es ist offensichtlich, dass der Transfer konventioneller Waffen oder von Kleinwaffen und leichten Waffen in die Ukraine angesichts der massiven Verletzungen der Menschenrechte und Freiheiten, die derzeit in der Ukraine infolge des internen bewaffneten Konflikts stattfinden, einen Verstoß gegen die OSZE-Prinzipien darstellen würde.

Abgesehen von den politisch bindenden OSZE-Dokumenten gelten für mehrere der in diesem Saal anwesenden Staaten auch rechtsverbindliche Verbote.

Wir möchten daran erinnern, dass in der Europäischen Union schon 2008 der Beschluss gefasst wurde, den EU- Verhaltenskodex für Waffenausfuhren rechtsverbindlich zu machen. In dem Gemeinsamen Standpunkt heißt es, dass die Lieferung von Waffen in Konfliktzonen nicht gestattet werden sollte – in Länder, in denen sie zur internen Repression benutzt werden könnten, und in Länder, in denen schwerwiegende Verstöße gegen die Normen des humanitären Rechts bereits festgestellt wurden.

Abgesehen vom Gemeinsamen Standpunkt der Europäischen Union wäre die Lieferung von Waffen an die Ukraine auch ein Verstoß gegen ein anderes rechtlich verbindliches Dokument, den Waffenhandelsvertrag, der Ende letzten Jahres in Kraft getreten

ist. In dem Vertrag heißt es ausdrücklich, dass ein Transfer von Waffen nicht genehmigt werden darf, wenn ein Vertragsstaat zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Genehmigung Kenntnis davon hat, dass die Waffen bei der Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder bei Angriffen auf zivile Objekte oder Zivilisten verwendet werden würden.

Angesichts der durch Menschenrechtsorganisationen bestätigten Tatsache, dass die ukrainische Armee bereits Mehrfachraketenwerfer, schwere Artillerie und verbotene Munition gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt hat, kann nur schwer geäußert werden, dass die Bestimmungen dieser Dokumente und Übereinkommen uneingeschränkt auf die derzeitige Situation in der Ukraine Anwendung finden.

Daher ist ein ganzes System von internationalen Beschränkungen und Verboten in Kraft, auch wenn der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen kein offizielles Waffenembargo gegen die Ukraine verhängt hat. Man kann also mit gutem Grund davon ausgehen, dass die oben erwähnten Erklärungen als rechtlicher Nihilismus anzusehen sind, um den Status und die Bedeutung der einschlägigen internationalen Vereinbarungen und Verpflichtungen zu untergraben. Solche Erklärungen sind nicht dazu geeignet, ihren Autoren zugute zu halten, dass sie für eine friedliche Lösung des Konflikts in der Südostukraine eintreten.

Danke, Herr Vorsitzender. Ich möchte Sie ersuchen, diese Erklärung dem Journal des Tages beizufügen.

779. Plenarsitzung

FSK-Journal Nr. 785, Punkt 1 der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG
DER DELEGATION DER UKRAINE**

Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit der heutigen Erklärung der russischen Delegation über den Status der Autonomen Republik Krim (ARK) möchte die Ukraine Folgendes betonen:

Das Völkerrecht verbietet die Aneignung eines Teils oder der Gesamtheit des Hoheitsgebiets eines anderen Staates durch Zwang oder Gewalt. Die Autonome Republik Krim, die nach wie vor fester Bestandteil der Ukraine ist, wurde von der Russischen Föderation unter Verletzung der OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen und der Normen des Völkerrechts widerrechtlich besetzt und annektiert. Rechtswidrige Handlungen der Russischen Föderation haben keine wie immer gearteten Rechtsfolgen für den Status der ARK als fester Bestandteil der Ukraine. Die territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen wird durch das Völkerrecht und die Resolution 68/262 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 27. März 2014 mit dem Titel „Territoriale Unversehrtheit der Ukraine“ geschützt.

Die Russische Föderation verletzt nun so grundlegende Prinzipien aus der Schlussakte von Helsinki wie die souveräne Gleichheit und die Achtung der Souveränität inwohnenden Rechte, die Enthaltung von der Androhung oder Anwendung von Gewalt, die Unverletzlichkeit der Grenzen, die territoriale Integrität der Staaten, die friedliche Regelung von Streitfällen, die Nichteinmischung in innere Angelegenheiten und die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen nach Treu und Glauben.

Wir fordern die Russische Föderation auf, sich wieder auf die Grundsätze des Völkerrechts zu besinnen und die Annexion der Autonomen Republik Krim rückgängig zu machen.

Die Delegation der Ukraine ersucht um Aufnahme dieser Erklärung in das Journal des Tages.

Danke, Herr Vorsitzender.